

# Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens

GGR 04.11.2024

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6

Postfach 368

3250 Lyss

T 032 387 01 11

F 032 387 03 81

E [gemeinde@lyss.ch](mailto:gemeinde@lyss.ch)

I [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch)

# Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens

Zweck, Geltungsbe-  
reich

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung.

<sup>2</sup> Sie bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens. Bei diesen Arbeiten sind der Gewinn an Energieeffizienz und die Reduktion von Treibhausgasen besonders zu beachten.

Äufnung, Umfang,  
Verzinsung

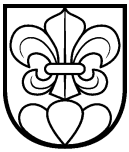
## **Art. 2**

<sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäufnet:

- a) durch die jährliche Einlage von 0 – 2 Prozent vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens. Die Steuerung der jährliche Einlage erfolgt über den Leistungsindikator in den Unterlagen zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WoV).
- b) Über weitere Einlagen zu Lasten der Erfolgsrechnung je nach finanzieller Tragbarkeit des Gemeindefinanzhaushalts.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird bis zum Maximalbetrag von 25 Prozent des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

<sup>3</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.



Entnahme aus der  
Spezialfinanzierung

## **Art. 3**

Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo der Sachgruppe 3430 (Baulicher Unterhalt Liegenschaften Finanzvermögen) der betreffenden Dienststellen nach Abzug des weiter verrechenbaren Aufwandes, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Werden Renovationsarbeiten über die Bilanz gebucht, so wird der werterhaltende Teil davon Ende Jahr in die Erfolgsrechnung umgebucht und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Inkrafttreten und  
Schlussbestimmun-  
gen

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Sämtliche widersprechenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

## Genehmigung

| Genehmigung | Organ | Gültig ab | Stimmenverhältnis | Ablauf Fak-Ref. |
|-------------|-------|-----------|-------------------|-----------------|
|-------------|-------|-----------|-------------------|-----------------|

## Änderungen

| Genehmigung | Organ | Gültig ab | Stimmenverhältnis | Ablauf Fak-Ref. |
|-------------|-------|-----------|-------------------|-----------------|
|-------------|-------|-----------|-------------------|-----------------|

